

Reglement der Gemeinde Sassenheim über die

Wasserleitung

Sitzung vom 21. Februar 1914

Der Gemeinderat:

- In Erwägung, dass es angemessen erscheint, die Wasserleitung der Gemeinde Sassenheim durch ein Polizei-Reglement zu regeln;
- Nach Einsicht des ART. 36 des Gesetzes vom 24. Februar 1843;

Beschliesst:

Art. 1.-

Allgemeine Bestimmungen

Die Entnahme von Wasser aus der Wasserleitung der Gemeinde Sassenheim wird nur für ein ganzes Haus, oder Grundstück, nicht aber für einzelne Teile derselben, Wohnungen, Stockwerke u.s.w. gestattet.

Vertrag darf für gewöhnlich nur mit dem Eigentümer eines Hauses oder Grundstückes abgeschlossen werden. Der Gemeinderat behält sich jedoch das Recht vor, in Ausnahmefällen, wo die Interessen der Gemeinde genügend geschützt sind, mit Mietern abzuschliessen.

Geht das Haus oder Grundstück auf einen anderen Eigentümer über, so ist der alte und neue Eigentümer verpflichtet, der eine in Ermangelung des andern, der Gemeinde hiervon schriftlich Anzeige zu machen.

Die beiden Eigentümer, sowohl der erstere, wie der neu, haften in allen Fällen solidarisch für das bis zum Datum der Anzeige fällige Wassergeld.

Die Entnahme von Wasser, gleichviel zu welcher Verwendung, wird nur durch die von der Gemeindeverwaltung genehmigte Wassermesser unter Erhebung eines Minimalbetrages gestattet.

Unter allen Umständen ist es sämtlichen der Gemeindeverwaltung fremden Personen verboten, an den Wassermessern, Absperrhähnen oder Schiebern, Verstellungen oder Verschraubungen vorzunehmen, selbst wenn dieselben auf Nichteigentum der Gemeinde stehen, unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgungen von jenen Manipulationen, welche in betrügerischer Absicht vorgenommen werden.

Für diese Uebertretungen haftet stets der jeweilige Eigentümer oder Nutzniesser eines Hauses oder Grundstückes der Gemeinde gegenüber, unbeschadet dessen Rekurses an den direkten Schuldigen.

Art. 2.-

Anmeldung

Jeder, der aus der Wasserleitung der Gemeinde Sassenheim Wasser zum Privatgebrauch entnehmen will, hat solche unter Benutzung des vorgeschriebenen Anmeldeformulars bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

Der Anmelder hat sich zur Zahlung der jeweilig tarifmässig berechneten Summen zu verpflichten. Diese Verpflichtung wird durch Unterschrift des

Anmeldeformulars anerkannt und zu gleicher Zeit die Verpflichtung übernommen, alle Aenderungen, welche später mit Genehmigung der zuständigen Oberbehörde etwa vorgenommen werden sollten, angenommen.

Art. 3.-

Dauer des Vertrages

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit, unter dem Vorbehalte, einen jeden Teile zustehenden 6monatlichen Kündigung, welche aber nur von dem erste Januar resp. dem ersten Juli erfolgen darf, abgeschlossen.

Der Anschluss an die Wasserleitung kann nur durch den Gemeinderat, wenn wichtige Gründe vorliegen, wie Gefahr, Zahlungsunmöglichkeit oder Zahlungsweigerung u.s.w. versteigert resp. abgeschnitten werden.

Art. 4.-

Zahlungs-Bestimmungen

Die Zahlungen werden halbjährlich erhoben. Der Wasserverbrauch wird am Schlusse eines jeden Halbjahres aufgenommen, auf Verlangen in Gegenwart des Interessenten.

Wasserzins und etwaige Wassermiete werden halbjährlich durch den Gemeindeeinnehmer erhoben.

Es bleibt ferner der Gemeindeverwaltung überlassen in gewissen Fällen die vorherige Bestellung einer Kautions zu verlangen, welche dem höchsten Wasserbrauche eines halben Jahres entspricht.

Art. 5.-

Tarif

Die Minimaltaxe beträgt halbjährlich für die Sektion Beles 20Fr.- (zwanzig Franken) und für diese Summe erhält der Abonnent 40 Kubikmeter Wasser.

Bei einem jährlichen Wasserverbrauch von mehr als 40 cbm. bis 200 cbm. kostet das Wasser für jedes weitere cbm. 35 Centimes und über 200 cbm. hinaus 25 Centimes pro cbm.

In aussergewöhnlichen Fällen und bei extra bedeutenden Abnahmen behält sich der Gemeinderat das spezielle Recht vor, Preisermässigungen nach Uebereinkunft festzulegen.

Etwaige, durch Stillstehen schadhaft gewordene Wassermesser, entstehende Differenzen über die Höhe des Konsums werden dadurch erledigt, dass der Durchschnitt des 2 vorhergehenden Semester angenommen wird.

Die Preise obigen Tarifs sind freibleibend und es steht dem Gemeinderat frei, jedes Jahr, wenn die Betriebsergebnisse der Wasserleitung dies erfordern, resp. gestatten, die obigen Preise höher oder niedriger zu gestalten. Für den Fall, dass das Wasserwerk aus irgend einem Grunde ausser Betrieb gesetzt wird, hat Anschlussinhaber auf keinerlei Entschädigung Anspruch.

Art. 6.-

Anschlussleitung

Das Anbohren des Wasserleitungsstranges, die Herstellung der Anschlussleitung vom Strassenrohr bis zum Wassermesser, darf nur von den, durch die Verwaltung bezeichneten Organe ausgeführt werden. Die sämtlichen, hierzu nötigen Materialien, liefert die Verwaltung.

Die Ausführung erfolgt auf Kosten des Antragstellers zu bestimmten, alljährlich in öffentlicher Versteigerung festgesetzten Einheitspreisen, durch jenen Unternehmer, welchem dieselben zugeschlagen werden.

Die Anschlussleitung vom Strassenrohr bis zur Grundstücksgrenze wird ohne Entschädigung Eigentum der Gemeinde.

Jede Anschlussleitung erhält einen Strassenabsperrhahn, der nur den Beamten, welcher nur speziell hiermit beauftragt ist, zugänglich ist.

Ausserdem wird im Grundstück hinter dem Wassermesser ein Privatabsperrhahn aufgestellt. Der ganze Wasserverbrauch eines Grundstückes muss durch diese beiden Hähne geleitet werden.

Bei Berechnung der Kosten für die Anschlussleitung wird immer angenommen, dass das Hauptrohr in der Mitte der Strasse liegt und müssen die Anschlusskosten im Voraus entrichtet werden.

Die Anschlussleitungen müssen in der Regel, bis ins Innere des Gebäudes aus galvanisierten Mannesmannröhren und Anschlussstücken hergestellt werden.

Die Verwaltung hat das Recht die Absperrhähne zu schliessen wenn der Abnehmer seinen Verpflichtungen in Bezug auf das gegenwärtige Reglement nicht nachkommen sollte.

Die Zuleitung ist in der Regel einer Druckprobe von 10 Atmosphären zu unterwerfen.

Aenderungen an den Zuleitungen, welche vom Konsumenten beispielsweise infolge baulicher Veränderungen verlangt werden, werden auf Kosten des Antragstellers ausgeführt.

Art. 7.-

Wassermesser

Jedes Grundstück erhält in der Regel einen Wassermesser, der in möglichster Nähe des Hauptrohres innerhalb des Grundstückfront zur Aufstellung gelangt. Die Einwohner der Sektion Beles zahlen während der ersten zehn Jahre eine Minimaltaxe von zwei Fr. pro Jahr.

Die Beschaffung und Aufstellung der Wassermesser erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

Von den Reparaturkosten der Wassermesser trägt der Mieter nur diejenigen, welche durch sein Verschulden entstanden sind, wohin auch Beschädigungen durch Frost gehören. Eine etwa vorhandene Plombe darf von dem Wassermesser nicht weggenommen werden.

Der Wassermesser gilt als hinreichend genau, wenn die Differenz zwischen dem eigentlichen Durchschluss und den Angaben des Wassermessers bei allen Durchschnittsquantitäten vom Maximaldurchlauf bis ein Zehntel desselben nicht mehr als plus oder minus 5% beträgt.

Bei Zweifel über die Richtigkeit der Angaben wird der Wassermesser auf Antrag des Abnehmers geprüft. Dieser Prüfung kann der Abnehmer beiwohnen.

Findet sich bei der Prüfung der Antrag unbegründet, so müssen die entstehenden Kosten im Betrage von 5 Franken von dem Abnehmer in der Gemeindekasse abgeführt werden.

Findet sich der Antrag begründet, so sind die Kosten von der Gemeinde zu tragen und die angaben des Wassermessers entsprechend dem Resultate der Prüfung zu berichtigen.

Art. 8.-

Hausleitungen

Die Anlagen der Leitungen im Inneren der Häuser vom Wassermesser ab, bleibt Sache der Eigentümer.

Es ist verboten einen Anschluss oder einen Durchlasshahn vor dem Wassermesser anzubringen. Die Vertreter der Gemeindeverwaltung haben jederzeit das Recht, sich vom Stande des Verbrauchten Wassermesser, sowie der Leitung zu überzeugen.

Reparaturen bis zum Wassermesser werden ebenfalls durch die Gemeinde ausgeführt. Die etwaigen Mängel sind anzuzeigen.

Die Revision in Bezug auf Wasserverbrauch geschieht wenigstens alle 6 Monate. Jeder Eigentümer einer Privatleitung hat die Pflicht dieselbe innerhalb des Grundstückes vor Beschädigung und namentlich vor Frost zu schützen.

Direkte Speisung von Dampfkesseln aus dem vorschriftsmässigen Rückschlagventil am Kessel, noch in der Speiseleitung ein zweites Rückschlagsventils eingeschaltet ist.

Durchspülungen von Wasserclosetts und Pissoires sind nur vermittelt eines entsprechenden Reservoirs gestattet.

Art. 9.-

Feuerlöschhähne

Das Anbringen von Feuerlöschhähnen in den Privatleitungen ist nur unter der Bedingung gestattet, dass die Gemeinde derselben genau mit den Gerinde der Löscharparate der Gemeindeverwaltung übereinstimmen.

Oeffentliche Feuerlöschhähne oder Hydranten dürfen nur von dem Beamten der Verwaltung oder unter dessen Ueberwachung geöffnet oder geschlossen werden.

Art. 10.-

Die Abgabe von Wasser an Käufer oder Grundstücke, welche nicht an die Wasserleitung angeschlossen sind, ist untersagt.

Art. 11.-

Abnehmer, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln, kann die Gemeindeverwaltung der Wasserzufluss abschneiden.

Abnehmer die Absperrung der Leitung in Folge Verschuldens nur eines Mitinhabers gefallen, selbst, wenn sie schuldlos sind.

Art. 12.-

Durch den Wasserbezug erwirbt der Wasserabnehmer sein bleibendes Recht und Bestand und Unterhaltung der Wasserleitung. Die Gemeinde gewährt weder dem Hausbesitzer noch dem Mieter eine Begütung oder Verminderung des Wasserzins für Beschädigungen welche in Folge der Zuleitung des Wassers in seinem Anwesen entstehen.

Art. 13.-

Zeitweilige Störungen durch Naturereignisse sowie sonstige Unterbrechungen oder Minderungen der Wasserabgabe begründen seinen Schadenersatz oder Abzug an Wasserzins.

Es kann jedoch ein entsprechender Erlass des Wasserzins gewährt werden, wenn infolge leerstehens eines Hauses oder einer Wohnung mindestens 6 Monate kein Wasser entnommen wurde.

Bei Feuersgefahr können ganze Strassengänge des Rohrnetzes abgesperrt werden, ohne dass den Anschlussinhabern ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

Art. 14.-

Strafbestimmungen

Wer vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe von 1 bis 25 Franken oder mit Gefängnis von einem Tage bestraft, unbeschadet der zu bezahlenden Taxe.

In Wiederholungsfällen innerhalb 12 Monaten, wird das Maximum ausgesprochen.

Außerdem ist das Schöffenkollegium befugt, den an irgend welchen Teilen der Wasserleitung begangenen Schaden auf Kosten des Zuwiderhandelnden reparieren zu lassen.

Ist der Zuwiderhandelnde minderjährig oder zahlungsunfähig, d.h. kann oder will er den Schaden nicht ersetzen, so können dessen Eltern, Vormund, Dienstherr oder Arbeitgeber zur Zahlung herangezogen werden, vorbehaltlich Rekursus an die Zuwiderhandelnden.

Art. 15.-

Gegenwärtiges Reglement wird der Oberbehörde zur Genehmigung unterbreitet und sofort nach Genehmigung und gehöriger Bekanntmachung tritt dasselbe in Kraft.

Also beschlossen in Sassenheim, Datum wie
Eingangs.
Für gleichlautende Abschrift.

Sassenheim, den 31. Januar 1916